

Hierunter kann auch eine unwürdige, den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens grob widersprechende Behandlung eines Gruppenmitglieds durch den Leiter oder dessen Familienangehörige insbesondere dann fallen, wenn es in dessen Haushalt lebt, wie es bei der Verklagten der Fall war. Die Beweiserhebung, die hierzu das Bezirksgericht bisher durchgeführt hat, hat nicht ergeben, daß ein so schwerer Verstoß durch den Kläger oder dessen Ehefrau Vorgelegen hat, der eine sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses rechtfertigen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß insbesondere auch deshalb, weil durch einen solchen Schritt sehr weittragende Folgen ausgelöst werden, strenge Anforderungen an die Zulässigkeit einer derartigen Vertragsauflösung zu stellen sind. Im übrigen kann aber auch daran nicht vorbeigegangen werden, daß sich die Verklagte noch am 2. November 1967 wegen eines nicht näher bezeichneten Verhaltens schriftlich beim Kläger entschuldigt hat und daß sie am 22. November 1967 den schriftlichen Artistenvertrag mit dem Kläger, der die nichtige Kündigungsklausel enthielt, abgeschlossen und dazu die Erklärung abgegeben hat, solange im Vertrag mit der Wurfnummer bleiben zu wollen, bis eine andere beim Kläger beschäftigte Artistin, die Zeugin F., ausgelernt hat.

Das Verhalten des Klägers und seiner Ehefrau, wie es sich im Ergebnis der vom Bezirksgericht durchgeführten Beweisaufnahme darstellt, kann allerdings ein Mitverschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung begründen, so daß dann aus diesem Grund dem Kläger nicht der volle Schadenersatz zusteht. Das hat das Bezirksgericht näher zu prüfen.

Nach § 254 Abs. 2 BGB war der Kläger auch verpflichtet, den ihm entstehenden Schaden abzuwenden oder doch zu mindern. Es wird deshalb in der erneuten Verhandlung auch zu prüfen sein, ob und welche Möglichkeiten für den Kläger bestanden, mit den anderen Mitgliedern der Artistengruppe anstelle der Wurfnummer bereits während des Zeitraums der abgeschlossenen Tournee-Gastspielverträge eine ihnen zumutbare, unter Umständen früher schon gezeigte artistische Leistung vertraglich zu binden und aufzuführen.

Sofern die Verklagte ihre Behauptung aufrechterhält, daß die Vergütung, die sie vom Kläger erhalten hat, zu niedrig gewesen sei, wäre auch das zu prüfen, wozu allerdings erforderlich sein würde, daß sie ihre im Verfahren erster Instanz global erklärte Aufrechnung spezifiziert.

Das alles hat das Bezirksgericht weiter aufzuklären — wobei es auch die Ausführungen in dem von der Verklagten im Kassationsverfahren eingereichten Schriftsatz in die Erörterungen einzubeziehen hat — und unter Berücksichtigung der hier dargelegten rechtlichen Erwägungen erneut zu würdigen. *¹¹

Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR

Herausgeber: Oberstes Gericht der DDR

Entscheidungen in Arbeitsrechtssachen

lieferbar:
5. Band; 340 Seiten; Preis: 14 M

Entscheidungen in Strafsachen

lieferbar:
9. Band; 432 Seiten; Preis: 23 M
10. Band; 334 Seiten; Preis: 18 M
11. Band; 271 Seiten; Preis: 15 M
in Vorbereitung:
12. Band; etwa 400 Seiten; Preis: etwa 25 M (Erscheint im Juli 1972)

Entscheidungen in Zivilsachen

lieferbar:
11. Band; 314 Seiten; Preis: 18 M
12. Band; 575 Seiten; Preis: 27 M

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Inhalt

	Seite
Dr. Franz Jonkisch: Weiterentwicklung des Neuerrechts der Deutschen Demokratischen Republik.....	153
Dr. Joachim Schlegel / Heinz Blocker / Dr. Richard Schindler: Verwerfung der Berufung durch Beschluß wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§293 StPO).....	156
Günter Hildebrandt: Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Patentstreitsachen	158
Zur Diskussion	
I. Prof. Dr. sc. Hans Hinderer:	
II. Dr. Horst Bein: Nochmals: Zu den Rechtfertigungsgründen im Strafrecht	161
Dr. Dieter Gdowczok: Zu einigen Fragen des Ordnungswidrigkeitsrechts in der praktischen Anwendung durch die Räte	163
Berichte	
Käte Goldenbaum / Dr. Helmut Rutsch / Erhard Scholz: Internationales Symposium über die Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität in der sozialistischen Gesellschaft.....	165
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Prof. Dr. G. M. Minkowski: Maßnahmen zur Vorbeugung der Jugendkriminalität	168
Aus der Praxis - für die Praxis	
Dr. Hans Neumann: Erweiterte materielle Verantwortlichkeit bei Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit.....	173
Horst Pauli: Selbstentscheidung im Kassationsverfahren	174
Lotte Leßig: Ehe- und Familienberatung mit jungen Bürgern	174
Helmuth Grohne / Helga Krampe: Zur Arbeitsweise zentraler Schreibzimmer, insbesondere zur leistungsgerechten Entlohnung.....	175
Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane	177
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
Zum Begriff der sexuellen Handlung und zur Abgrenzung der Nötigung von sexuellen Handlungen und von der unsittlichen Belästigung.....	178
Oberstes Gericht:	
Zur Verantwortlichkeit von LPG-Bauern für die Einhaltung und Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in ihrer individuellen Wirtschaft	179
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Anwendbarkeit des Straftatbestands der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§249 StGB) bei Jugendlichen und zur Berücksichtigung ihrer entwicklungsbedingten Besonderheiten	
Anm. Horst Schilde / Dr. Lothar Reuter	180
Zivilrecht	
Oberstes Gericht:	
Schadenersatz bei vorzeitiger Vertragsauflösung	182